

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß**

### **Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung) vom 30.11.2012 (zuletzt geändert am 12.04.2023)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der der-zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Biberach am 8.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **I. Änderungen des § 4 Abs. 1**

§ 4 Abs. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

##### **§ 4 Parkgebühren**

(1) Die Parkgebühren in der Zone I werden wie folgt festgesetzt:

- für die erste halbe Stunde: 10 Cent je angefangene 4 Minuten
- für die zweite halbe Stunde: 10 Cent je angefangene 3 Minuten
- Für die Parkplätze auf dem Marktplatz gilt werktags für die Zeit von 18:00 bis 20:00 Uhr ein Abend-tarif, der für eine Parkzeit von bis zu 2 Stunden 50 Cent beträgt.

#### **II. Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Die übrigen Satzungsbestandteile der Satzung gelten unverändert weiter.

#### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Biberach, 27.02.2026

gez.

Norbert Zeidler  
Oberbürgermeister

*Online bereitgestellt am 28.02.2026*